

Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG zum Ausbau des Hafens Köln-Godorf, 3. Ergänzung

Sehr geehrter Herr Schiffer,

gegen die vorgesehenen Anpassungen des Planfeststellungsbeschlusses bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Berücksichtigung folgender Punkte:

Brandschutz

Die neue, nördlich gelegene Notzufahrt quert die Gleisanlagen. Seitens der HGK AG sind noch betrieblich-organisatorische Maßnahmen - gegebenenfalls auch anlagentechnischer Art - zur sicheren Überquerung für die Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge festzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Hilfsfrist von 8 Minuten (nach erfolgtem Notruf über 112) eingehalten werden kann. Zu diesem Sachverhalt hat am 05.08.2009 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Berufsfeuerwehr Köln und der HGK AG stattgefunden. Das Besprechungsprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen wird zzt. von der Vorhabenträgerin erstellt. Sofort nach Eingang und Prüfung wird es nachgereicht. Inhaltlich ist es mit in die Ergänzungsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Ansprechpartner für brandschutzrechtliche Fragen ist Herr Schlickum, Amt für Feuerchutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Tel. 0221/9748-5300.

Verkehrstechnik

Die für die Haupteerschließungsstraße und den kombinierten Rad- und Fußweg anstelle der Sicherung mittels Andreaskreuz vorgesehene technische Sicherung über eine gemeinsame Lichtzeichenanlage ist in die Planunterlage zu übernehmen. Für die erforderlichen Anordnungen nach der StVO ist das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zuständig. Diesem sind die geplanten verkehrstechnischen Maßnahmen zur Anordnung vorzulegen.

Naturschutz

Ich weise darauf hin, dass die Unterlage „Übersichtslageplan Ersatzflächen in Worringen“ (Anlage E 03:2.3) nicht dem Stand der in der 2. Ergänzung getroffenen Änderung zum Anschluss an die Teichkette Worringen entspricht.

Ansprechpartnerin für die naturschutzrechtlichen Belange ist Frau von Schweinitz, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221/221-21326.

Boden- und Grundwasserschutz

Zu den Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen hat am 18.11.2008 eine Besprechung zwischen Vertretern der HGK und der Stadt Köln (Untere Landschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde) stattgefunden. Inhalt und Ergebnisse der Besprechung sind in der in Kopie beigefügten Besprechungsniederschrift dargestellt.

Hieraus ergeben sich unter Bodenschutz Gesichtspunkten insbesondere für die Bereiche der Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen (Sürther Aue und Worringen) folgende Anforderungen, die ich bei der Planänderung zu berücksichtigen bitte:

- Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu beachten.
- Insbesondere sind die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) einzuhalten. Dies bedeutet, dass Ober- und Unterboden nicht ausgebaut und Oberboden nicht aufgebracht werden kann, wenn die mittlere Bodenfeuchte einen pF-Wert von $\leq 1,8$ entsprechend der jeweiligen Bodenart (bodenkundliche Kartieranleitung KA5S.350 Teil B I.3.1, Tabelle 75) aufweist. Die Bodenfeuchte ist während des gesamten Bauablaufs durch entsprechende Messungen festzustellen und zu dokumentieren. Diese Überwachung könnte durch die ökologische Bauleitung erfolgen.
- Soweit den Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) nicht nachgekommen wird oder nachgekommen werden kann, ist dies der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen. Nach Abschluss der Herrichtung der durchwurzelbaren Bodenschicht soll durch flächenrepräsentative Stichproben festgestellt werden, ob es zu bodenschädlichen Verdichtungen gekommen ist. Dies soll durch horizontweise Bodenartenansprache und Bewertung hinsichtlich der bodenphysikalischen Parameter kf-Wert, Luftkapazität (Lk) und Lagerungsdichte (Ld) erfolgen. Erforderlichenfalls soll eine Tiefenlockerung durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu beseitigen. Diese Kontrollmaßnahmen und Abläufe sollen im Bauablauf dargestellt werden.

Bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. des Pflegekonzeptes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Engriffsregelung sollte die Stadt Köln, Untere Bodenschutzbehörde, beteiligt werden.

Ansprechpartner für bodenschutz- und grundwasserschutzrechtliche Fragen ist Herr Langen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz, Tel. 0221/221-21326.

Immissionsschutz

Auf das Erfordernis einer Prüfung gemäß der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) beim Neu- bzw. Ausbau von Verkehrswegen (Straße und Schiene) wird hingewiesen.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass die geringe Schriftgröße und die Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen nur durch Markierungen in dem 116-seitigen Erläuterungsbericht eine Bearbeitung merklich erschwert haben. Ein größerer Schriftgrad sowie eine zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Änderungen wären sehr hilfreich gewesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann